

I n h a l t

Personalnachrichten	75	175. Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hordorf, Landkreis Braunschweig	77
Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz	75	176. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Volkersheim über die Erklärung zum Aufbaugebiet	77
Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz	75	177. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlewecke über die Erklärung zum Aufbaugebiet	77
Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz	75	178. Liste der Abfertigungspediteure	77
Durchführung des Landesbesoldungsgesetzes; hier: Sprechstunden des Besoldungsdezernats	76	179. Verleihung des Bergwerks „Bortfeld 5“	77
Monatssende keine Sprechstunden mehr im Präsidium des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	76	180. Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach dem BVFG.	77
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	76	181. Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen und Wegen in der Stadt Oker/Harz	78
Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig, dem Landkreis Braunschweig und der Gemeinde Waggum über die öffentlich-rechtliche Betreuung der Einwohner der Eichendorffsiedlung	76		
Änderung des Ortsnamens der Gemeinde Burgdorf, Landkreis Goslar	77		

Die veröffentlichten Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.

Personalnachrichten.

Vorgeschaltet:
Dr. med. Kahnt beim Staatlichen Gesundheitsamt Braunschweig-Land als stellvertretender Amtsarzt im Angestelltenverhältnis.
Vorgetzt:
Assessor Hannß an das Niedersächsische Ministerium des Innern.
Regierungsassessor Dr. Roth an das Präsidium des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig.
Abgeordnet:
Regierungsassessor Krebs an das Niedersächsische Kulturamt Braunschweig.
Die Abordnung des Regierungsrats Zoch an das Bundesministerium des Innern ist beendet.
Als dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter verabschiedet:
Bezirksbrandmeister Schröder.
Beauftragt:
Brandamtmann Mahn mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Bezirksbrandmeisters des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig.

168.

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5, 6 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das im § 2 näher bezeichnete Gelände im Oberharz, Landkreis Zellerfeld und Landkreis Blankenburg, wird als Naturschutzgebiet in das Naturschutzbuch des Landes

Niedersachsen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Es wird dem Naturschutzgebiet Oberharz angegliedert.

(2) In dem angegliederten Gebiet gilt die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Oberharz“ im Landkreis Zellerfeld (Regierungsbezirk Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 1./9. 3. 1954 (Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim 1954 Seite 24, Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig 1954 Seite 21) — Naturschutzverordnung Oberharz — mit den sich aus den nachfolgenden §§ 3 und 4 ergebenden Maßgaben.

§ 2

(1) Das dem Naturschutzgebiet Oberharz angegliederte Gebiet umfaßt das Gebiet des Wurmberges sowie die Gebiete „Gehren“, „Königsbruch“ und „Brunnenbach“.

(2) Die Grenze dieses Gebietes verläuft im Anschluß an das Naturschutzgebiet Oberharz:

Im Norden in südöstlicher Richtung entlang der Landesgrenze — „Bremke“ — „Bohlweg“ — bis zur Abzweigung der Forststraße „Der Arm“, dieser Forststraße folgend in zunächst westlicher Richtung bis zum Gasthof „Rodelhaus“, sodann den Wanderweg vom „Rodelhaus“ zur „Großen Wurmbergklippe“ bis zu einer Linie, die sich mit der auf der Karte dargestellten Höhenschichtlinie 780 m deckt, dieser Linie in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Abteilungslinie 73, von hier entlang der Abteilungslinie nach Südwesten bis zum Höhenpunkt 675,3, von der hier gelegenen Wegespinne zunächst in südöstlicher Richtung bis Ende der Abteilung 66 und dann in südwestlicher Richtung entlang der Grenzlinie der Abteilungen 66, 86, 95, 58 und 55 bis zum Höhenpunkt 630,4, von hier dem Kaiserweg folgend bis zur Abteilungslinie 52/59, weiter nach Westen auf dieser und der Abteilungslinie 62/54 entlang bis zur Grenze des Naturschutzgebietes Oberharz bei Höhenpunkt 716,5.

(3) Die Grenzen des angegliederten Gebietes sind in der Naturschutzkarte (§ 2 Abs. 2 der Naturschutzverordnung Oberharz) rot eingetragen.

§ 3

(1) Für die Kuppe des Wurmberges, begrenzt durch den gesamten „Neuen Weg“ bis zum Schnittpunkt mit dem Weg auf der Abteilungslinie 108/109, weiter begrenzt durch diese Abteilungslinie bis zum „Kuhlagerweg“ und auf diesem Wege bis zur Grenze des Naturschutzgebietes, gelten folgende Sondervorschriften:

1. Die forstliche Bewirtschaftung ist beschränkt und nur als Nichtwirtschaftswald nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Betriebswerk des staatlichen Forstamtes Braunlage gestattet.
 2. Die Beschädigung oder Beeinträchtigung der in diesem Gebiet gelegenen frühgeschichtlichen Anlagen ist verboten. Grabungen sind nur mit Erlaubnis oder im Auftrage des Niedersächsischen Kultusministers oder der von ihm hierzu ermächtigten Stellen gestattet.
- (7) In den übrigen Teilen des angegliederten Gebietes bleibt die bestehende Holzgerechtsame unberührt.

§ 4

§ 6 der Naturschutzverordnung Oberharz gilt im angegliederten Gebiet in folgender Fassung:
Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. II der Naturschutzverordnung Oberharz können von der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde insbesondere im Interesse des Wintersports und des Fremdenverkehrs zugelassen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.
Hildesheim, den 16. Juli 1958.

Der Regierungspräsident
Dr. S u e r m a n n

Braunschweig, den 24. Juli 1958.

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig
Dr. K n o s t

169.

Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege für den Landkreis Gandersheim.

Bekanntmachung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als Höhere Naturschutzbehörde — Präsidialabteilung — vom 3. Oktober 1958 — J II 958/58 —.

Zum Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Gandersheim ist an Stelle des Revierförsters i. R. Ahlsweide der

Forstmeister Helmut H a h n e

in Wenzen Nr. 61 bestellt worden.

170.

Durchführung des Landesbesoldungsgesetzes; hier: Sprechstunden des Besoldungsdezernats.

Bekanntmachung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — Präsidialabteilung — vom 17. Oktober 1958 — P I 045 — 173.

Die mit dem Niedersächsischen Landesbesoldungsgesetz vom 14. 5. 1958 (Nds. GVBl. S. 61) verbundenen Umstellungsarbeiten sollen in kürzester Frist durchgeführt werden. Vordringlich ist die Neuberechnung der Besoldungsdienstalter, damit die Landesbediensteten, (Beamte und Lehrpersonen pp.) möglichst bald in den Besitz der ihnen nach dem neuen Recht zustehenden Dienstbezüge und der fälligen Nachzahlungen kommen. Da das im zuständigen Dezernat meiner Behörde vorhandene Personal für die gestellten Aufgaben nicht ausreicht, habe ich ihm geeignetes Personal aus anderen Dezernaten vorübergehend zugeteilt.

Die von mir getroffenen Maßnahmen können aber nur dann Erfolg haben, wenn die zuständigen Sachbearbeiter nicht durch Besuche pp. von ihrer Arbeit abgehalten werden. Wenn ich auch nicht verkenne, daß persönliche Vorsprachen zur Klärung von Zweifelsfällen beitragen können, so halte ich doch im Augenblick die Vorsprache von Besuchern, die nicht vom Besoldungsdezernat hierum gebeten worden sind, nicht für angebracht. Hierdurch tritt nur eine Verzögerung der Arbeiten des Besoldungsdezernats ein.

Um den Besucherstrom, der in der letzten Zeit stark zugenommen hat, etwas einzudämmen, habe ich angeordnet, daß bis auf weiteres im Besoldungsdezernat Sprechstunden nur montags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden.

Ich bitte, für diese Maßnahme, die im Interesse aller Landesbediensteten liegt, Verständnis zu haben und Besuche auf diese Zeiten zu beschränken. Ich habe die Mitarbeiter dieses Dezernats angewiesen, Besucher außerhalb dieser Zeit abzuweisen. Auch bitte ich dringend, von fernmündlichen Rückfragen in Besoldungsangelegenheiten bis auf weiteres möglichst ganz abzusehen; sie erschweren den Dienstbetrieb und führen auch in der Regel zu keinem Ergebnis, da dem Sachbearbeiter die betreffenden Personalakten nicht immer vorliegen.

171.

Sonnabends keine Sprechstunden mehr Im Präsidium des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig.

Verfügung des Präsidenten
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
— Präsidialabteilung — vom 8. Oktober 1958 —
P I 045 — 1/3 —.

Nach der neuen Arbeitszeitregelung im niedersächsischen Landesdienst können in Zukunft im Präsidium des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig sonnabends keine Sprechstunden mehr stattfinden.

Meine Verfügung vom 7. Februar 1958 — P I 045 — 1/3 — (Amtsblatt Stück 2, 1958, lfd. Nr. 24) wird hiermit aufgehoben.

172.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.

Verfügung des Präsidenten
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
— Präsidialabteilung — vom 18. Oktober 1958 —
Az. P I 030 — 1/15 a —.

Der am 10. März 1958 für den damaligen außerplanmäßigen Regierungsinspektor Bernhard R o g g e, geboren am 1. 11. 1915 in Braunschweig, wohnhaft in Braunschweig, Liebigstr. 7, von mir ausgestellte Dienstausweis Nr. R 17 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

173.

Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig, dem Landkreis Braunschweig und der Gemeinde Waggum über die öffentlich-rechtliche Betreuung der Einwohner der Eichendorffsiedlung.

Bekanntmachung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — Präsidialabteilung — vom 21. Oktober 1958 — J Ia 760/58 —.

Die zwischen der Stadt Braunschweig, dem Landkreis Braunschweig und der Gemeinde Waggum getroffene und bis zum 30. 9. 1958 befristete Vereinbarung über die öffentlich-rechtliche Betreuung der Einwohner der Eichendorffsiedlung (veröffentlicht im Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig Nr. 1 Seite 2/1958) ist durch Beschluß

- a) des Rats der Stadt Braunschweig vom 30. 6. 1958,
 - b) des Rats der Gemeinde Waggum vom 14. 7. 1958,
 - c) des Kreistages des Landkreises Braunschweig vom 23. 9. 1958
- bis zum 31. 3. 1959 verlängert worden.

Ich habe mit heutigem Datum die Verlängerung der Gültigkeitsdauer genehmigt und ihr hinsichtlich des gemeindefreien Grundbesitzes zugestimmt.

Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung der Verordnung
 über das "Naturschutzgebiet Oberharz"
 im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im
 Landkreis Blankenburg (britische Zone) (Verwaltungsbezirk Braunschweig)
 vom 01./09. März 1954 sowie der

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges und angrenzender Gebiete
 in das Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

Zeichenerklärung:

Maßstab 1:100000

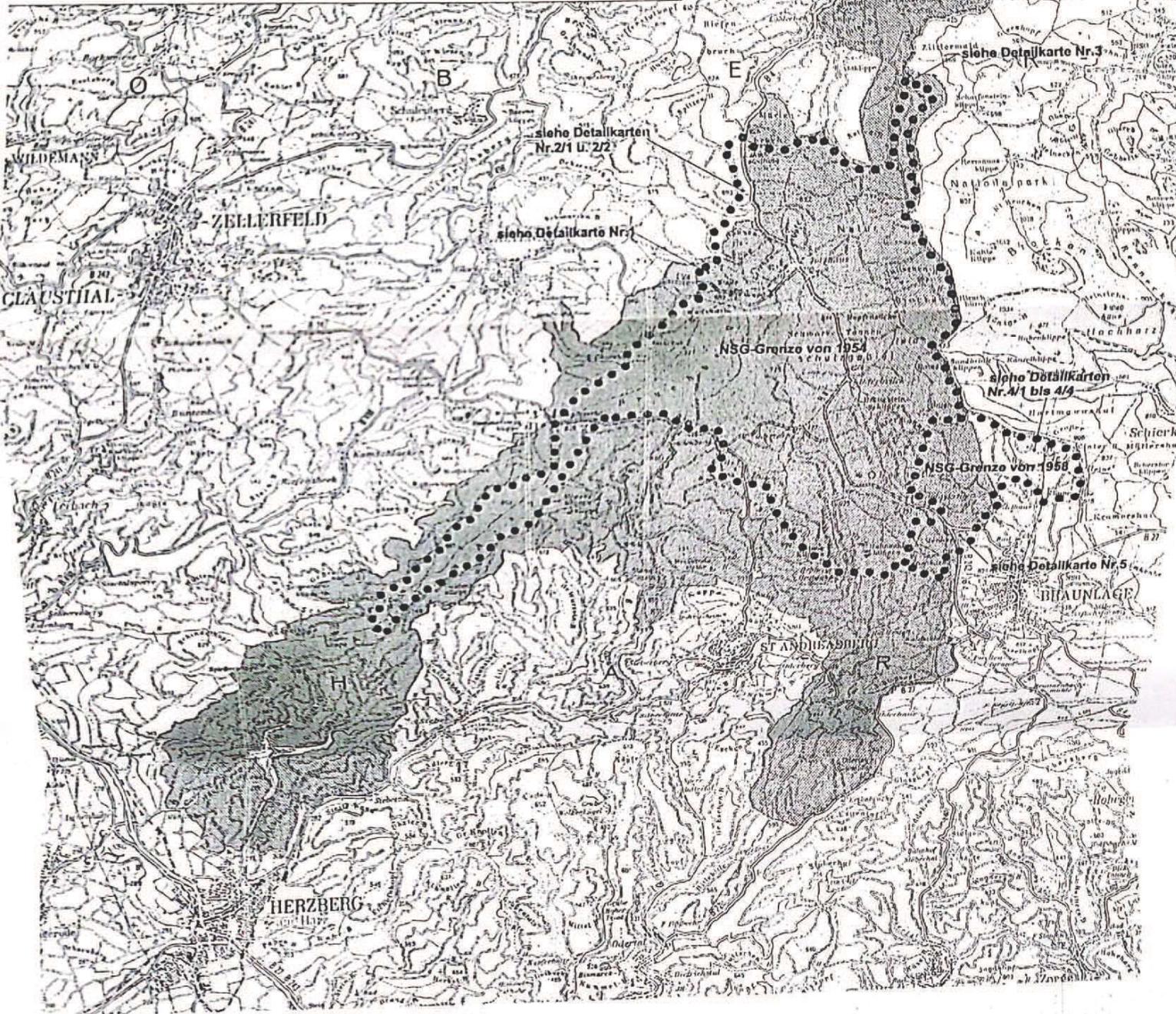
●●●● Grenze des Naturschutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958

■ Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: TK 100,
 Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
 503.22221 - BR 006
 Braunschweig, den

Franke
 Regierungspräsident



Detailkarte Nr.1

Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung
der Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz"
im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone)
(Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09. März 1954 sowie der

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges
und angrenzender Gebiete in das
Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

Zeichenerklärung:

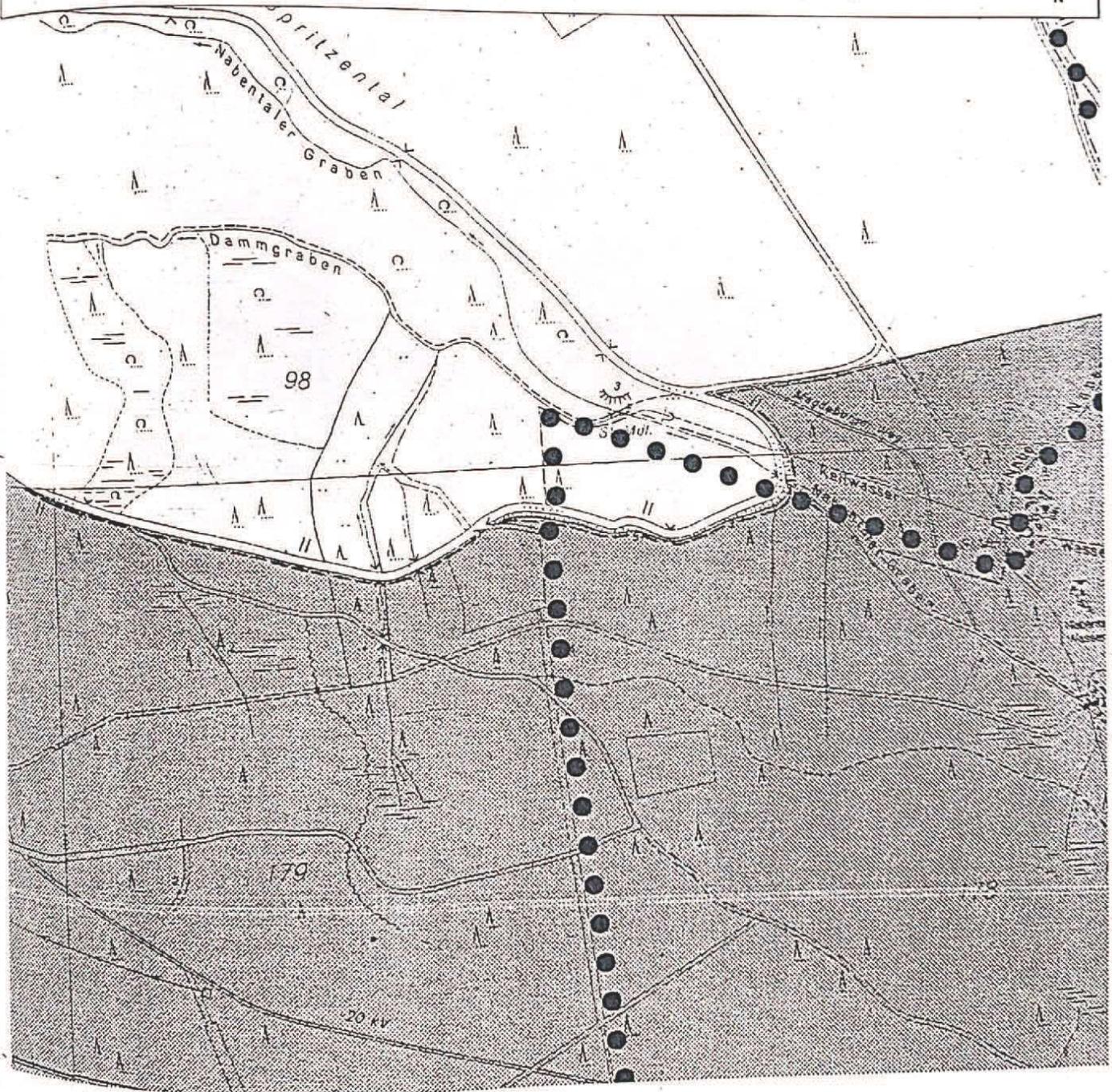
- ● ● Grenze des Naturschutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
- ▨ Nationalpark "Harz"

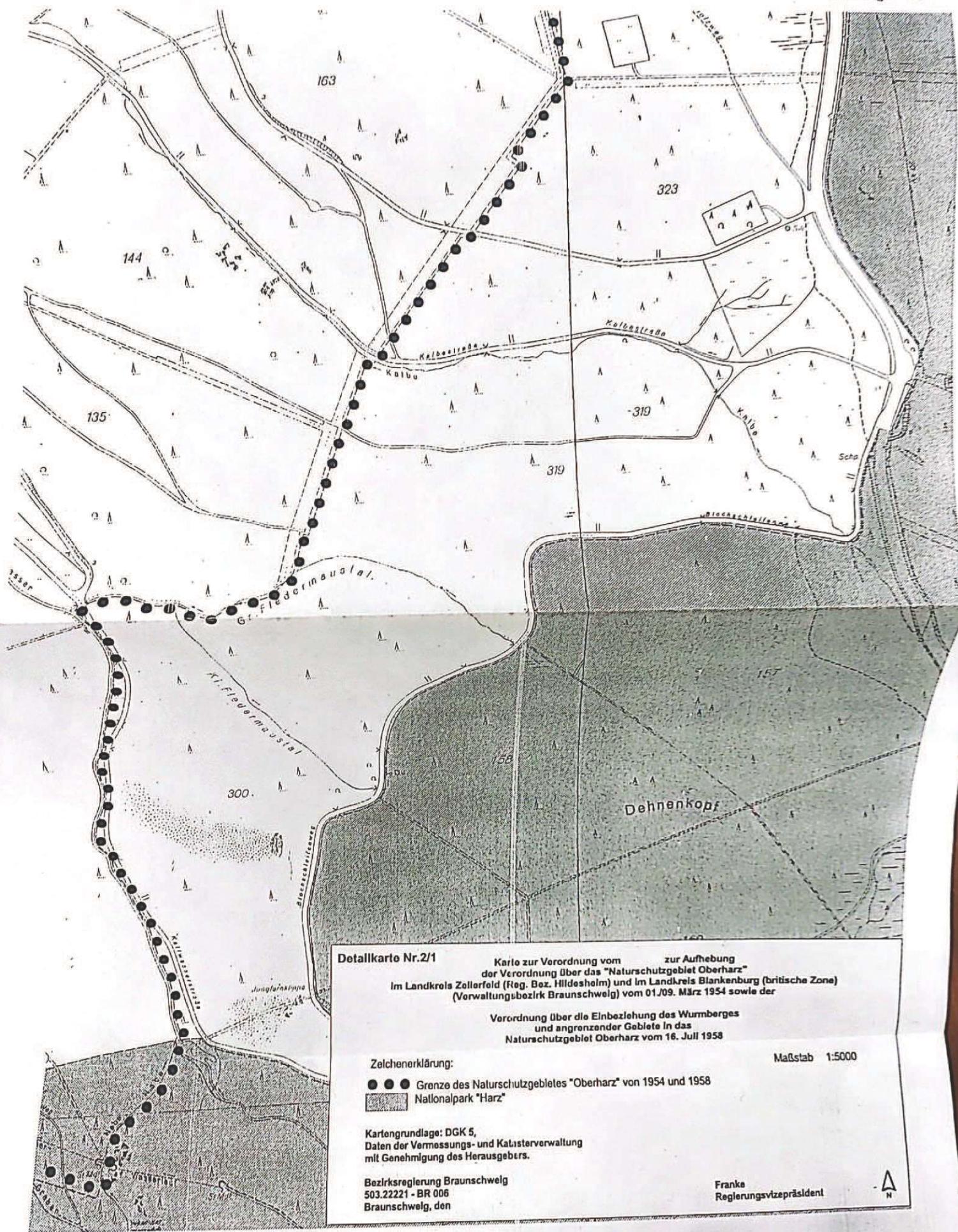
Maßstab 1:5000

Kartengrundlage: DGK 5,
Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
503.22221 - BR 006
Braunschweig, den

Franke
Regierungsvicepräsident





Detailkarte Nr.2/1 Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung
 der Verordnung über das "Naturchutzgebiet Oberharz"
 im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone)
 (Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01.09. März 1954 sowie der
 Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges
 und angrenzender Gebiete in das
 Naturchutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

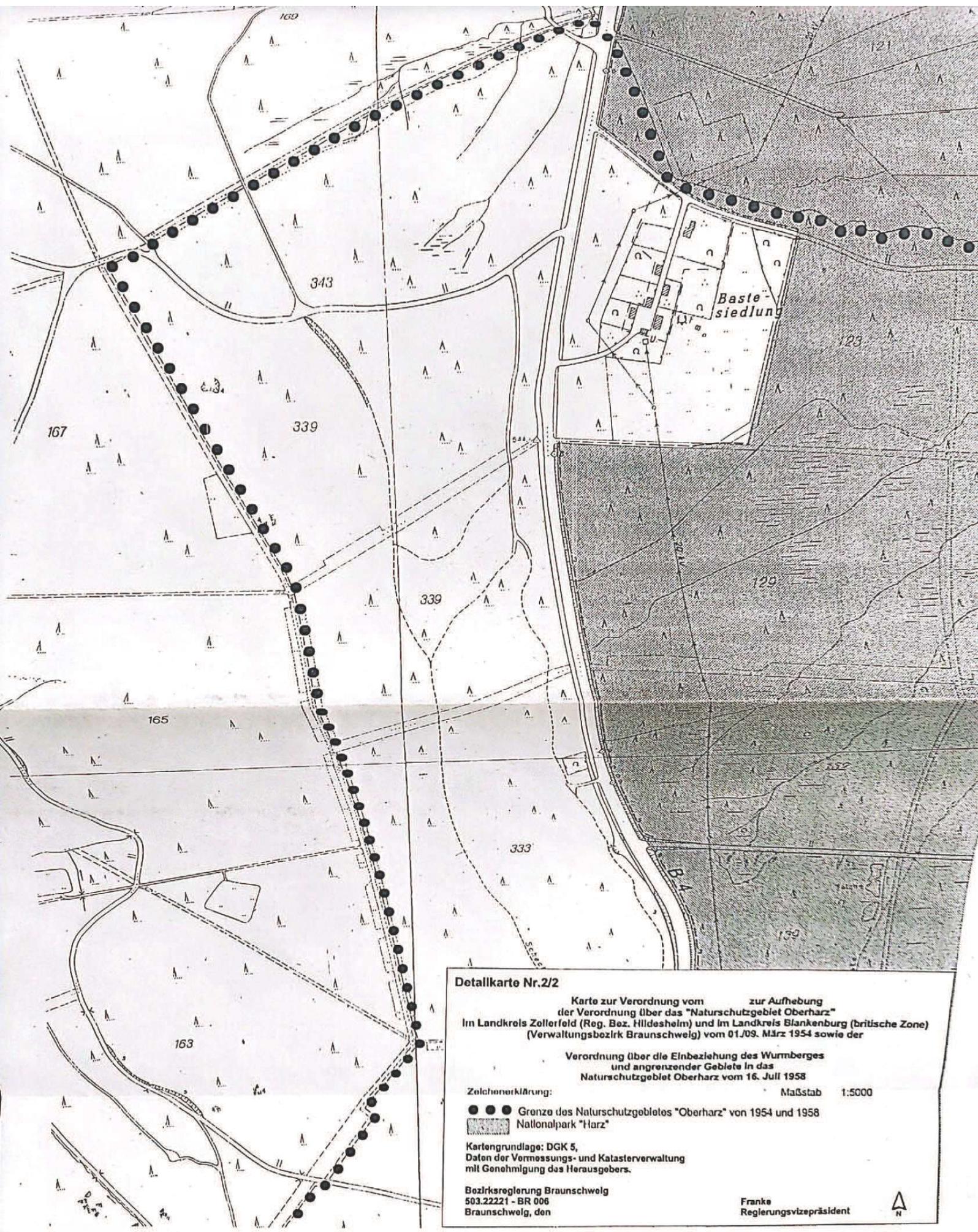
Zelchenerklärung: Maßstab 1:5000

- ● ● Grenze des Naturchutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
- Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: DGK 5,
 Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
 503.22221 - BR 006
 Braunschweig, den

Franks
 Regierungsvizepräsident



Detailkarte Nr.2/2

Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung
 der Verordnung über das "Naturchutzgebiet Oberharz"
 im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone)
 (Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09. März 1954 sowie der
 Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges
 und angrenzender Gebiete in das
 Naturchutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

Zeichenerklärung: Maßstab 1:5000

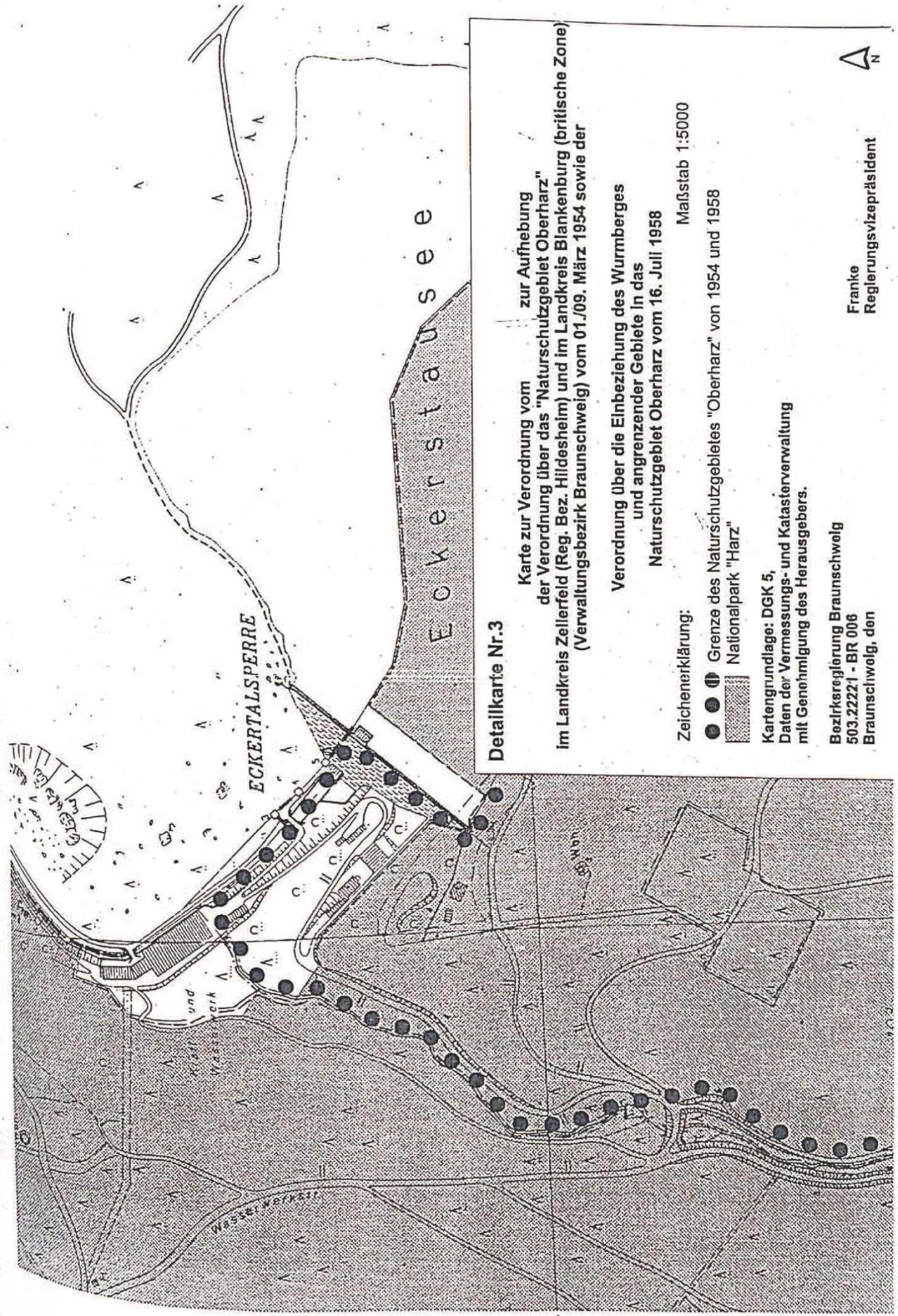
- ● ● Grenze des Naturchutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
- ▨ Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: DGK 5,
 Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
 503.22221 - BR 006
 Braunschweig, den

Franke
 Regierungsvizepräsident





Detailkarte Nr.3

Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung
 der Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz"
 im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone)
 (Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09. März 1954 sowie der

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges
 und angrenzender Gebiete in das
 Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

Maßstab 1:5000

Zeichenerklärung:

- Grenze des Naturschutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
- ▨ Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: DGK 5,
 Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
 503.2222/1 - BR 006
 Braunschweig, den

Franke
 Regierungsvizepräsident





Detailkarte Nr. 4/2

Karte zur Verordnung vom
der Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz"
im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone)
(Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09. März 1954 sowie der

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges
und angrenzender Gebiete in das
Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

Maßstab 1:5000

- Zeichenerklärung:
- Grenze des Naturschutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
 - Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: DGK 5,
Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
mit Genehmigung des Herausgebers.

Bauleitplanung Braunschweig
503 22221 - BR 006
Braunschweig, den

Franke
Regierungspräsident



Detailkarte Nr.4/3

Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung
der Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz"
im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (brilsche Zone)
(Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01.09. März 1954 sowie der

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges
und angrenzender Gebiete in das
Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

Zeichenerklärung:

Maßstab 1:5000

- ● ● Grenze des Naturschutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
- ▨ Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: DGK 5,
Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
503.22221 - BR 006
Braunschweig, den

Franke
Regierungs-
vizepräsident



Detailkarte Nr.4/4

Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung
der Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz"
im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone)
(Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01.09. März 1954 sowie der

**Verordnung über die Einbeziehung des Wumberges
und angrenzender Gebiete in das
Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958**

Zeichenerklärung:

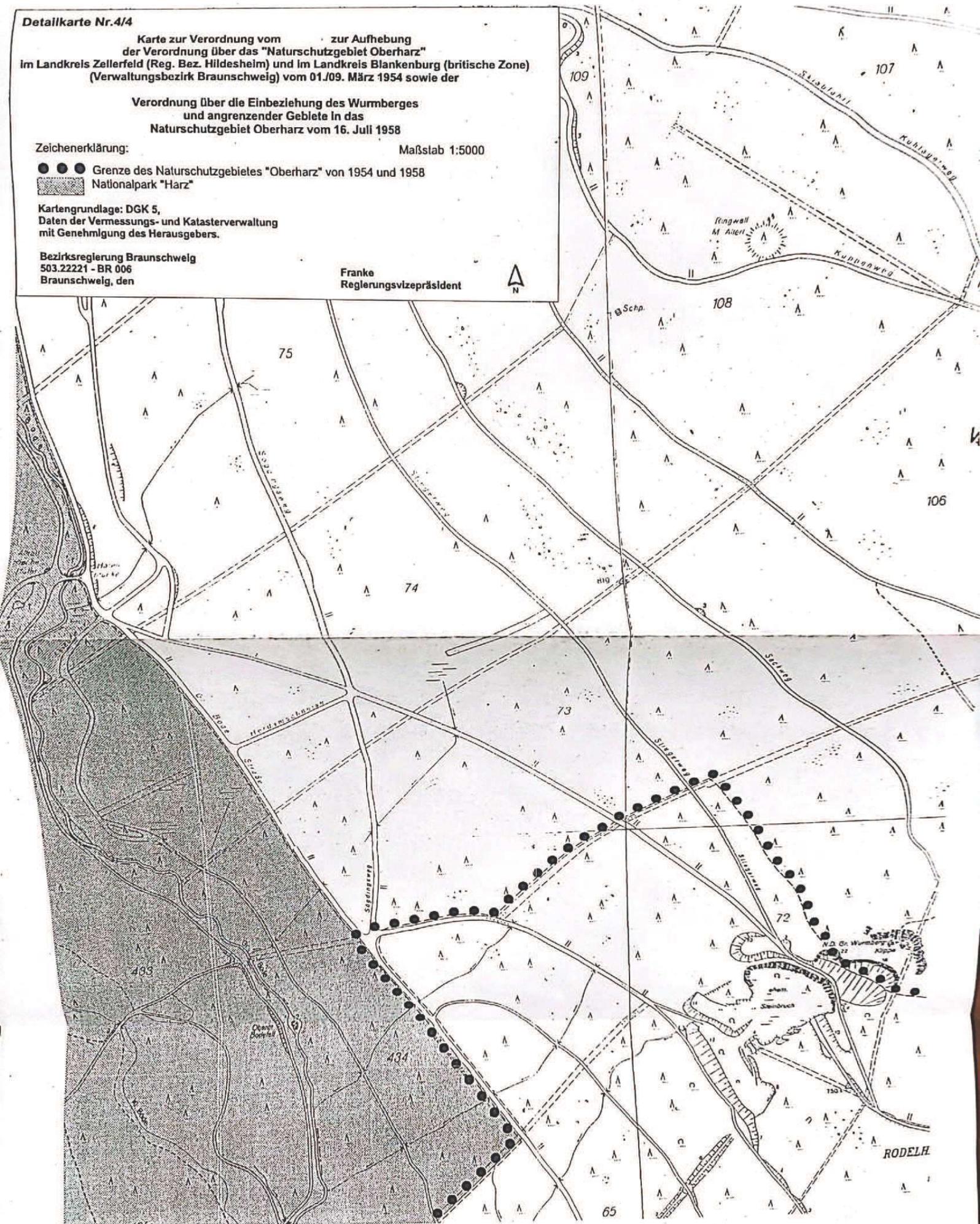
Maßstab 1:5000

- ● ● Grenze des Naturschutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
- ▨ Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: DGK 5,
Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
503.22221 - BR 006
Braunschweig, den

Franke
Regierungspräsident



Detailkarte Nr.5

Karte zur Verordnung vom zur Aufhebung
der Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz"
im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone)
(Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09. März 1954 sowie der

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges
und angrenzender Gebiete in das
Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958

Zeichenerklärung:

Maßstab 1:5000

- ● ● Grenze des Naturschutzgebietes "Oberharz" von 1954 und 1958
- ▨ Nationalpark "Harz"

Kartengrundlage: DGK 5,
Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
mit Genehmigung des Herausgebers.

Bezirksregierung Braunschweig
503.22221 - BR 006
Braunschweig, den

Franke
Regierungsvizepräsident

